

Amtliche Bekanntmachung

Der Kammerbeitrag bleibt stabil

Grundbeitrag

1.1 Grundbeitrag für Einzelbetriebe und Personengesellschaften: gestaffelt nach der Höhe des Gewerbeertrags / Gewinns aus Gewerbebetrieb 2017

	Euro
bis 10.250 Euro	171
10.251 Euro bis 20.500 Euro	196
20.501 Euro bis 30.700 Euro	222
30.701 Euro bis 41.000 Euro	247
über 41.000 Euro	273

1.2 Grundbeitrag für Kapitalgesellschaften; gestaffelt nach der Höhe des Gewerbeertrags / Gewinns aus Gewerbebetrieb 2017

	Euro
bis 10.250 Euro	406
10.251 Euro bis 20.500 Euro	457
20.501 Euro bis 30.700 Euro	508
30.701 Euro bis 41.000 Euro	559
über 41.000 Euro	610

1.3 Betriebsstätten; halber Grundbeitrag der Hauptbetriebsstätte, wenn diese sich im Kammerbezirk Kassel befindet

Zusatzbeitrag

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2017.

Für Einzelbetriebe und Personengesellschaften wird vor Ermittlung des Handwerksanteils ein Freibetrag von 10.250 Euro abgezogen.

Er beträgt bei einem Ertrag / Gewinn nach Berücksichtigung des Freibetrages
bis 69.500 Euro 0,85 Prozent
vom weiteren übersteigenden Betrag
ab 69.501 Euro 0,75 Prozent.

Grundlage für die Berechnung ist der Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach dem Gewerbesteuer-gesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr 2017 ein einheitlicher Gewerbesteuer-messbetrag festgesetzt wurde, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuer-gesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2017. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird auf 10.000 Euro begrenzt.

Vorläufige und ergänzende Beitragsbescheide gemäß der Beitragsordnung der Handwerkskammer Kassel:

Liegt zur Berechnung des Beitrags der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht vor, kann der Beitrag vorläufig auf den Grundbeitrag beschränkt werden. Die vorläufige Berechnung des Beitrages auf Grund der Schätzung durch die Handwerks-kammer ist zulässig. Liegt der endgültige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, ist der Beitragsbescheid zu berichtigen. Dieses gilt entsprechend bei nachträglicher Änderung des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die Festsetzung des Kammer-beitrages 2020 mit Bescheid vom 27.01.2020 genehmigt. Die



Handwerkskammer
Kassel

Festsetzung des Kammerbeitrages 2020 tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ) in Kraft.

Kassel, 14. Februar 2020

Handwerkskammer Kassel

Präsident

Heinrich Gringel

Hauptgeschäftsführer

Jürgen Müller